

105. 1. Zur Bestimmung der Begriffe von „roh“ und „abgenutzt“ bei Eisenwaren im Sinne des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902.

2. Unter welchen Voraussetzungen wird durch Vorlegung einer Bescheinigung, daß Eisenwaren zum Einschmelzen bestimmt seien, deren Tarifierung zum Zwecke der Verzollung als Bruch Eisen oder Alteisen zulässig?

Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (R.G.Bl. S. 303).

Zolltarif (R.G.Bl. 1902 S. 313).

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (R.G.Bl. S. 317) § 135.

V. Straffenat. Ur. v. 31. Mai 1910 g. R. V 88/10.

I. Landgericht Hannover.

Gründe:

Der Angeklagte hat nach den Feststellungen des Gerichts von der Hamburger Firma Br. und Sohn abgenutzte und deshalb ausrangierte englische Lokomotivfiederöhre, die im Freihafengebiete von Hamburg lagerten, gekauft und in der Zeit vom Juni 1906 bis Januar 1907 mittels der Eisenbahn in das deutsche Zollinland in einzelnen Waggons eingeführt. Die ersten neun Waggons verzollte er unmittelbar bei dem Zollamt in Hamburg, die übrigen sechs bei dem Zollamt in Peine, wohin er sie von Hamburg unter Begleitscheinkontrolle zunächst hatte laufen lassen. In allen Fällen bezahlte er an Zoll nur 1 *M* für den Doppelzentner nach Nr. 843 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902. Die Annahme des Gerichts, daß dies falsch war und eine Zollhinterziehung enthielt, ist zutreffend, die Beurteilung des Angeklagten aus § 135 des Vereinszollgesetzes demnach gerechtfertigt.

Die hier in Rede stehenden aus England eingeführten Lokomotivfiederöhre bestanden, wie das Gericht feststellt, aus gewalztem, schmiedebarem Eisen und hatten eine Wandstärke von mehr als 2 Millimetern. Sie waren abgenutzt und deshalb in England ausrangiert. Ihre Einführung in Deutschland erfolgte, weil sie hier vielfach noch in anderer Weise, insbesondere zu Pfosten bei Drahtzäunen, Verwendung finden konnten. Das Gericht nimmt an, daß sie „roh“ im Sinne des Zolltarifs waren und geht davon aus, daß sie demgemäß nach Nr. 794 des Tarifs mit 5 *M* für den Doppel-

zentner (Vertragsszoll) zu verzollen waren. Die Revisionsrüge, es seien dabei die Begriffe „roh“ und „gebraucht“ miteinander verwechselt, jedenfalls aber verkannt, geht fehl.

Der Zolltarif unterscheidet zwischen „rohen“ Eisenwaren und „bearbeiteten“ und versteht unter letzteren, wie in der Anmerkung Nr. 3 zu Abschnitt 17 A (Eisen und Eisenlegierungen) klar ausgesprochen ist, im Gegensatz zu „rohen“ die Erzeugnisse aus Eisen dann, wenn sie eine nachträgliche Bearbeitung der Oberfläche oder Veränderung der Gestalt erfahren haben, um sie für ihren Sonderzweck gebrauchsfähig zu machen, um ihr Aussehen zu heben oder um sie gegen Rost zu schützen (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 778 und Nr. 794 des Zolltarifs). Daß das Gericht dies hier verkannt hätte, ist dem Urteile nicht zu entnehmen und kann nicht ohne weiteres daraus gefolgert werden, daß die Röhre früher als Siederöhre Verwendung gefunden hatten und in Lokomotiven eingebaut gewesen waren. Aus der gegen- teiligen Ansicht würde übrigens nichts zu Gunsten des Angeklagten folgen. Denn waren die von ihm eingeführten Röhre nicht „roh“, so waren sie „bearbeitet“ im Sinne der Nr. 795 des Tarifs und hätten mit 12 *M* für den Doppelzentner verzollt werden müssen. Darüber, daß unter dieser Voraussetzung die Strafe um mehr als die Hälfte zu niedrig angelegt worden wäre, kann sich der Angeklagte in keinem Falle beschweren. Die Revision greift das Urteil in der Hauptsache auch nur deswegen an, weil das Gericht zu Unrecht dem Umstande nicht genügend Rechnung getragen habe, daß die Siederöhre ausrangiert und abgenutzt waren.

Darauf ist zu erwidern, daß nach § 7 des Zolltarifgesetzes abgenutzte Gegenstände wie die Rohstoffe, von denen sie herkommen zu behandeln sind, aber lediglich unter der Bedingung,

- a) daß sie nur zu denselben Zwecken wie die Rohstoffe verwendet werden können, oder
- b) die Verwendung zu anderen Zwecken nach Anordnung der Zollbehörde durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen wird.

Der vorstehend zu a) aufgeführte Fall liegt hier nicht vor. Denn festgestelltermaßen konnten die eisernen Röhre noch eine andere Verwendung finden, als eingeschmolzen zu werden. Sie sollten sogar anderen Zwecken dienen und wurden gerade deswegen vom Angeklagten eingeführt. Ihre Verzollung als Roheisen (Nr. 777

des Tarifs) hing deshalb davon ab, daß die Verwendung zu anderen Zwecken nach Anordnung der Zollbehörde durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen worden wäre. Daß dies hier zuträfe, wird vom Angeklagten nicht einmal behauptet und ist nach dem festgestellten Sachverhalte tatsächlich nicht der Fall. Der Inhalt des Zolltarifs steht dem in keiner Weise entgegen. Unter Nr. 843, nach der die Verzollung erfolgt ist, behandelt der Tarif die „Eisenabfälle“ und versteht darunter, wie aus dem hinter diesem Worte stehenden Doppelpunkte folgt, unter anderem „Bruch Eisen“ „Alt Eisen (Schrott)“ . . . „Eisenblechfanten und andere nur zum Einschmelzen oder Schweißen verwendbare Abfälle von Eisen.“ Der Revision ist zuzugeben, daß die Worte „und andere nur zum Einschmelzen oder Schweißen verwendbare Abfälle“ sich nicht notwendig auch auf die vorher stehenden Worte „Bruch Eisen“ und „Alt Eisen“ beziehen. Denn zwischen ihnen steht dreimal ein Semikolon. Allein alle die hier genannten Gegenstände sind nur dann mit 1 *M* für den Doppelzentner zu verzollen, wenn sie „Eisenabfälle“ sind. Daß dazu nicht Pfosten zu Drahtzäunen gehören, bedarf keines Beweises. Dagegen wird in dem auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes aufgestellten amtlichen Warenverzeichnis klargelegt, was im Sinne der Zollgesetze unter „Bruch Eisen“ oder „Alt Eisen“ zu verstehen ist. Dort ist in der Anmerkung zu dem Stichwort „Bruchmetall“ ausgeführt, daß als Bruchmetall (Altmetall) nur solche . . . abgenutzte Gegenstände aus Metallen zu behandeln sind, die eine andere Verwendung als zum Einschmelzen oder Schweißen nicht finden können. Der Inhalt dieses Warenverzeichnisses als Ergänzung und Erläuterung des Zolltarifgesetzes hat mit dem letzteren gleiche Gesetzeskraft, was insbesondere auch von dessen Anmerkungen und Vorbemerkungen gilt (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 325, Bd. 25 S. 8). Daraus ergibt sich aber auch, daß es bedeutungslos ist, welche Verwendung die eingeführten Gegenstände nach deren zollamtlicher Behandlung und Freigabe in Wirklichkeit gefunden haben. Entscheidend ist vielmehr allein die Tatsache, ob eine andere Verwendung als zum Einschmelzen oder Schweißen zur Zeit der zollamtlichen Behandlung möglich war. Mit Rücksicht auf die in dieser Richtung getroffenen Feststellungen hat das Gericht zutreffend die vom Angeklagten eingeführten eisernen Röhre nicht als unter Nr. 843 des Zolltarifgesetzes

fallend angesehen. Es kommt deshalb nichts darauf an, daß es rechtsirrig der Meinung ist, an die Entscheidung der Zollbehörde über die Höhe des für die Röhre zu entrichtenden Zolles gebunden zu sein (Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 12 S. 1), da es daneben die Frage selbständig geprüft und, wie dargelegt, richtig, jedenfalls nicht zu Ungunsten des Angeklagten unrichtig, entschieden hat.

Der Angeklagte hat, wie das Gericht weiter als erwiesen ansieht, die Absendung der Röhre aus dem Freihafengebiet von Hamburg durch die Firma Br. und Sohn veranlaßt, die Frachtbriefe selbst geschrieben und in ihnen die einzuführenden Röhre als „Alteisen zum Einschmelzen“ und als Empfänger das sich mit dem Einschmelzen von altem Eisen befassende Walzwerk zu Peine bezeichnet. Er bewirkte dadurch, daß die Röhre auch in den von dem Bevollmächtigten der Eisenbahn aufgestellten Zolldeklarationen, denen die Frachtbriefe beizufügen waren (§ 63 Abs. 1 B.Z.G.'s), als „Alteisen zum Einschmelzen“ angegeben wurden. Überdies ließ er, dies geht aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe deutlich hervor, die Röhre mit einer Schicht zerknickter und zertrümmerter, wirt durcheinander liegender Röhre bedecken. In diesem Verhalten konnte ohne Rechtsirrtum ein Unternehmen, die für die Röhre zu entrichtende Eingangsabgabe zu hinterziehen, im Sinne des § 135 B.Z.G.'s gefunden werden. Es ist insolgedessen bedeutungslos, daß der Vorderichter den Angeklagten als Deklaranten im Sinne des Vereinszollgesetzes ansieht. Deklarant ist vielmehr grundsätzlich der Warenführer (§ 23 B.Z.G.'s) oder bei Eisenbahntransporten der von der Eisenbahnverwaltung bestellte besondere Bevollmächtigte (§ 63 das.), ausnahmsweise auch der Empfänger der Waren, nicht aber deren Absender als solcher.

Durch die dargestellten Maßregeln wurden die Zollbeamten in Hamburg bei der ersten Gruppe der Eisenbahnwaggons in den Irrtum versetzt, daß es sich tatsächlich um altes Eisen zum Einschmelzen handle. Sie ließen deshalb die Verzollung der Röhre nach Nr. 843 des Tarifs zu 1 M für den Doppelzentner zu und gaben sie darauf zollamtlich frei. Bei der zweiten Gruppe der Eisenbahnwaggons, die in Peine zur Verzollung gelangten und bei denen der Angeklagte im übrigen genau in derselben Weise wie bei der ersten Gruppe verfuhr, legte er der Zollbehörde daneben eine Bescheinigung des Walz-

wertes zu Peine des Inhalts vor, daß die Röhre zum Einschmelzen bestimmt seien, und erreichte dadurch gleichfalls deren Verzollung nach Nr. 843 des Tarifs. Auf welche Weise sich der Angeklagte in den Besitz dieser Bescheinigungen zu setzen gewußt hat, ist nicht festgestellt. Allein so viel ist sicher, daß sie für die Röhre, bei denen er sie vorlegte, nicht bestimmt waren. Denn festgestelltemaßen waren die vom Angeklagten eingeführten Röhre sämtlich mehr als $1\frac{1}{2}$ Meter lang. Das Walzwerk nahm aber mit Rücksicht auf die Größe seines Schmelzofens lediglich Gegenstände von höchstens $1\frac{1}{2}$ Meter Länge zum Einschmelzen an, und wies alle längeren ausnahmslos zurück. Darauf rechnete auch der Angeklagte und erwartete von vornherein die auch tatsächlich erfolgte Zurückweisung der Röhre. Er wollte sie gar nicht einschmelzen lassen, sondern für einen erheblich höheren Preis zu anderen Zwecken verkaufen.

Durch die Vorlegung der erwähnten Bescheinigungen wird aber an der rechtlichen Beurteilung der Sachlage nichts geändert. Insbesondere beruft sich der Angeklagte zu Unrecht auf das Urteil des Reichsgerichts vom 27. Februar 1893 (Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 32). Dort handelte es sich um Konterbande, und es wird in ihm nur ausgeführt, was bereits in einem früheren Urteile (Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 353) dargelegt war, daß nämlich der Tatbestand dieses Vergehens entfalle, wenn bezüglich der einem allgemeinen Verbote zuwider eingeführten Gegenstände ein besonderer Erlaubnischein vorgelegt werde, weil eben dann hinsichtlich ihrer ein Einfuhrverbot nicht bestehe. Hier aber handelt es sich um Steuerhinterziehung und darum, unter welchen Bedingungen die Zollbehörde die Einbringung von Waren zu einem niedrigeren Zollsatz ausnahmsweise gestatten darf, obwohl sie erkennt, daß sie eigentlich unter einen höheren Zollsatz fallen. In dieser Beziehung schreibt die bereits erwähnte Anmerkung zu dem Worte „Bruchmetall“ im amtlichen Warenverzeichnis offensichtlich in Ausführung des angezogenen § 7 des Tarifgesetzes allgemein vor, daß, wenn die Abfertigung als Bruchmetall beantragt wird, die Zollstellen gestatten können, daß die Gegenstände unter amtlicher Überwachung eingeschmolzen, zum Schweißen verwendet oder zertrümmert werden. Die amtliche Überwachung des Einschmelzens oder Schweißens kann aber nach dem Ermessen der Zollbehörde unterbleiben, wenn das Hüttenwerk, in

dem das Einschmelzen oder Schweißen erfolgen soll, diese Bestimmung der Gegenstände bescheinigt. Wenn deshalb auch tatsächlich der Angeklagte durch Vorlegung derartiger Bescheinigungen bezüglich der in Peine zur Verzollung gelangenden Röhre die äußeren Voraussetzungen der Tarifierung nach Nr. 843 des Tarifs schuf, so waren doch die Bescheinigungen für die Röhre, bei denen sie Verwendung fanden, nicht ausgestellt. Mit ihnen wurden die Zollbeamten getäuscht, gleich als ob sie fälschlich angefertigt worden wären. Sie waren deshalb ungeeignet, den Anspruch auf eine der wahren Sachlage nicht entsprechende Tarifierung der Röhre zu begründen.

Von entscheidender Bedeutung ist es ferner, in welcher Absicht die Röhre eingeführt wurden, d. h. welche Absicht im Augenblicke der Verzollung bei dem Einführenden vorhanden war (Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 224). Es kommt auch nichts darauf an, ob ein größerer oder geringerer Teil der Röhre nach deren zollamtlicher Freigabe tatsächlich eingeschmolzen, zum Schweißen verwendet oder zertrümmert worden ist. Dadurch würde der bereits entstandene Zollanspruch nicht wieder beseitigt werden. Denn nur wenn jene Handlungen unter amtlicher Aufsicht vorgenommen worden wären, was hier aber nirgends zutrifft, würde die Verzollung als „Bruchmetall“ begründet gewesen sein. Demnach ist die Verurteilung des Angeklagten in allen Fällen gerechtfertigt. . . .